

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder dem Ausdruck der Onlineüberweisung als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Logos Global Vision e.V., Solinger Str. 26, 34497 Korbach

### Bankverbindungen:

DE54 3702 0500 0001 2330 00 bei der Bank für Sozialwirtschaft

DE07 3705 0198 1930 9221 56 bei der Sparkasse Köln-Bonn

Paypal: info@logos-global-vision.org

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

**Logos Global Vision e.V.** ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Korbach-Frankenberg, StNr. 27 250 5535 8, vom 14.10.2020 für den Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

# LOGOS Global Vision e.V.

Solinger Straße 26 34497 Korbach

Tel: 05631 - 987 77 77 Fax: 05631 - 987 77 78 info@logos-global-vision.org www.logos-global-vision.org

#### **Unser Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft, Köln IBAN: DE54 3702 0500 0001 2330 00 BIC: BFSWDE33XXX

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer, (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als drei Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).